



# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 3 B 86.11  
VG 1 K 132.10

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 28. November 2011  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Kley,  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Wysk und die  
Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Kuhlmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 7. September 2010 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 5 000 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die angefochtene Entscheidung nicht der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht unterliegt, § 152 Abs. 1 VwGO. Darauf ist der Kläger in der prozessleitenden Verfügung vom 25. Oktober 2011 hingewiesen worden.
  
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG.

Kley

Dr. Wysk

Dr. Kuhlmann